

Arbeitskreis Medizinrecht im BAV e.V.

Medizinrecht/ Vorsorgerecht

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

11.06.2012

RA Volker Loeschner

Die wichtigsten Vorsorgeverfügungen und Vollmachten

- Patientenverfügungen
- Vorsorgevollmachten
- Betreuungsverfügungen
- Organverfügungen
- Generalvollmachten
- Testamente
- Heim- und Pflegeverträge/Versicherungen

Vorsorgevollmachten

Patientenverfügung =

Selbstbestimmtheit in medizinischen
Behandlungsfragen (vorweggenommene
Einwilligung oder Ablehnung bestimmter
medizinischer Maßnahmen)

Vorsorgevollmacht =

Wer soll medizinische und rechtliche Fragen für
mich regeln?

Vorsorgevollmachten

Betreuungsverfügung =

Wenn das Gericht jemanden mit der Regelung meiner Angelegenheiten betraut

Organverfügung/Organspende =

Spende im Falle des Hirntodes von Organen/Gewebe zur Transplantation (§ 2 TPG)

Vorsorgevollmachten

Generalvollmacht =

Totalstellvertretung in allen Angelegenheiten ab Erteilung, für die – wenn Grundstücke betroffen sind – eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.

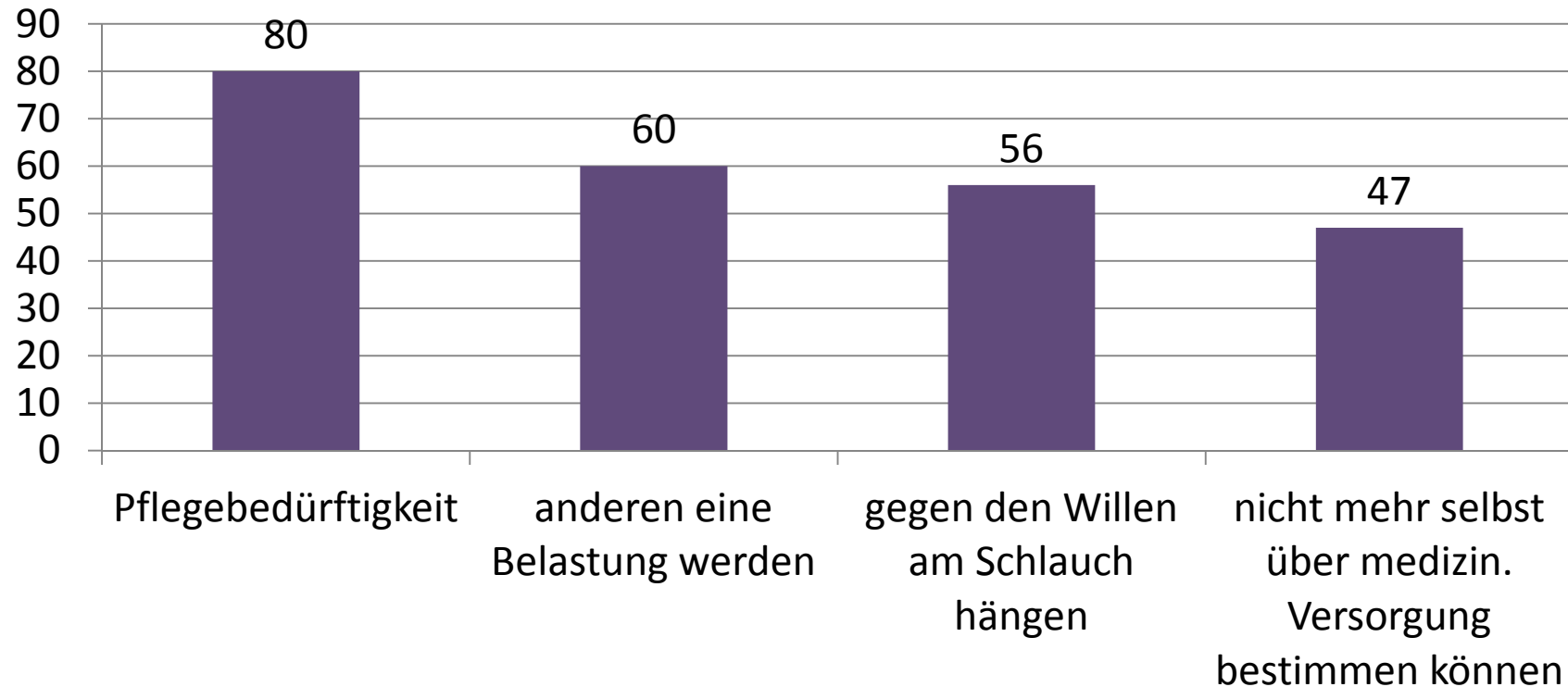
Testament =

Vorausverfügung über das Vermögen für den Erbfall

Institut für Demoskopie Allensbach

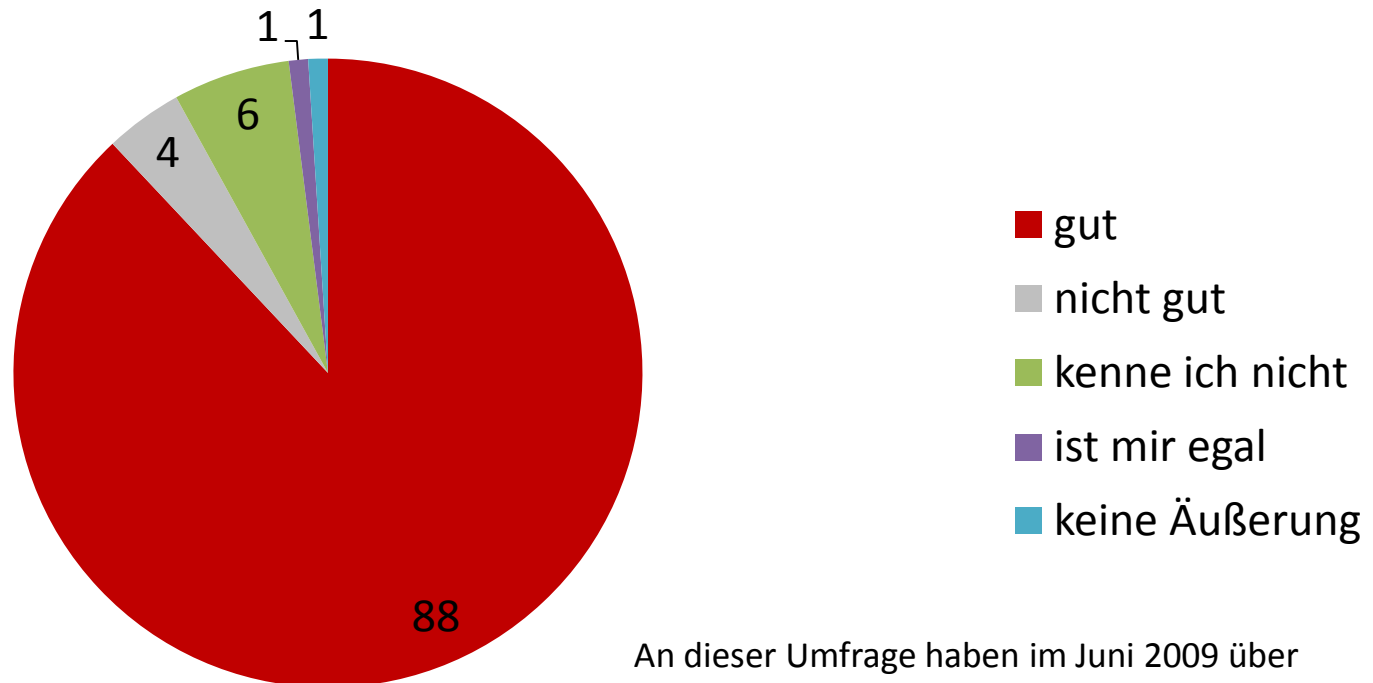
Pflege in Deutschland 2009

Bei den über 60-jährigen besteht größte Angst vor...
(Angaben in %)



Umfrage zur Patientenverfügung

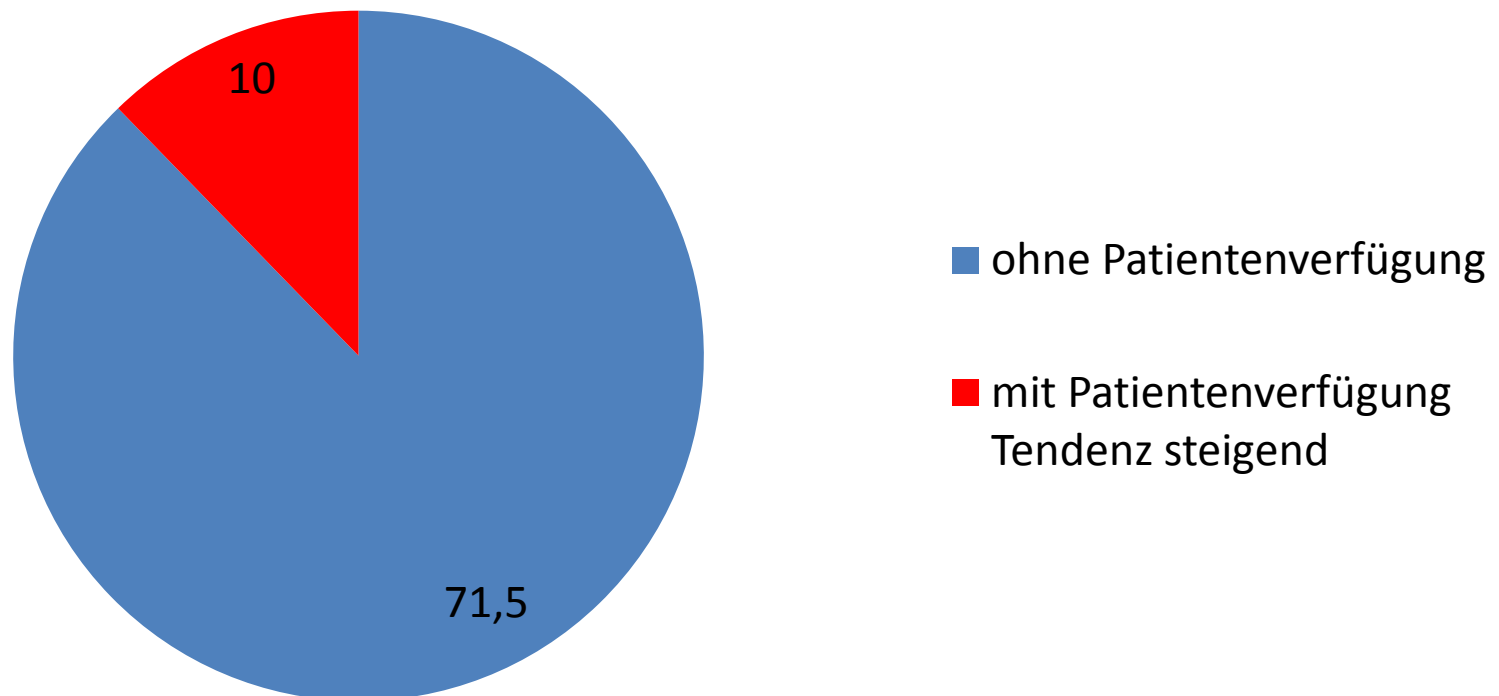
Ich finde die gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung... (Angaben in %)



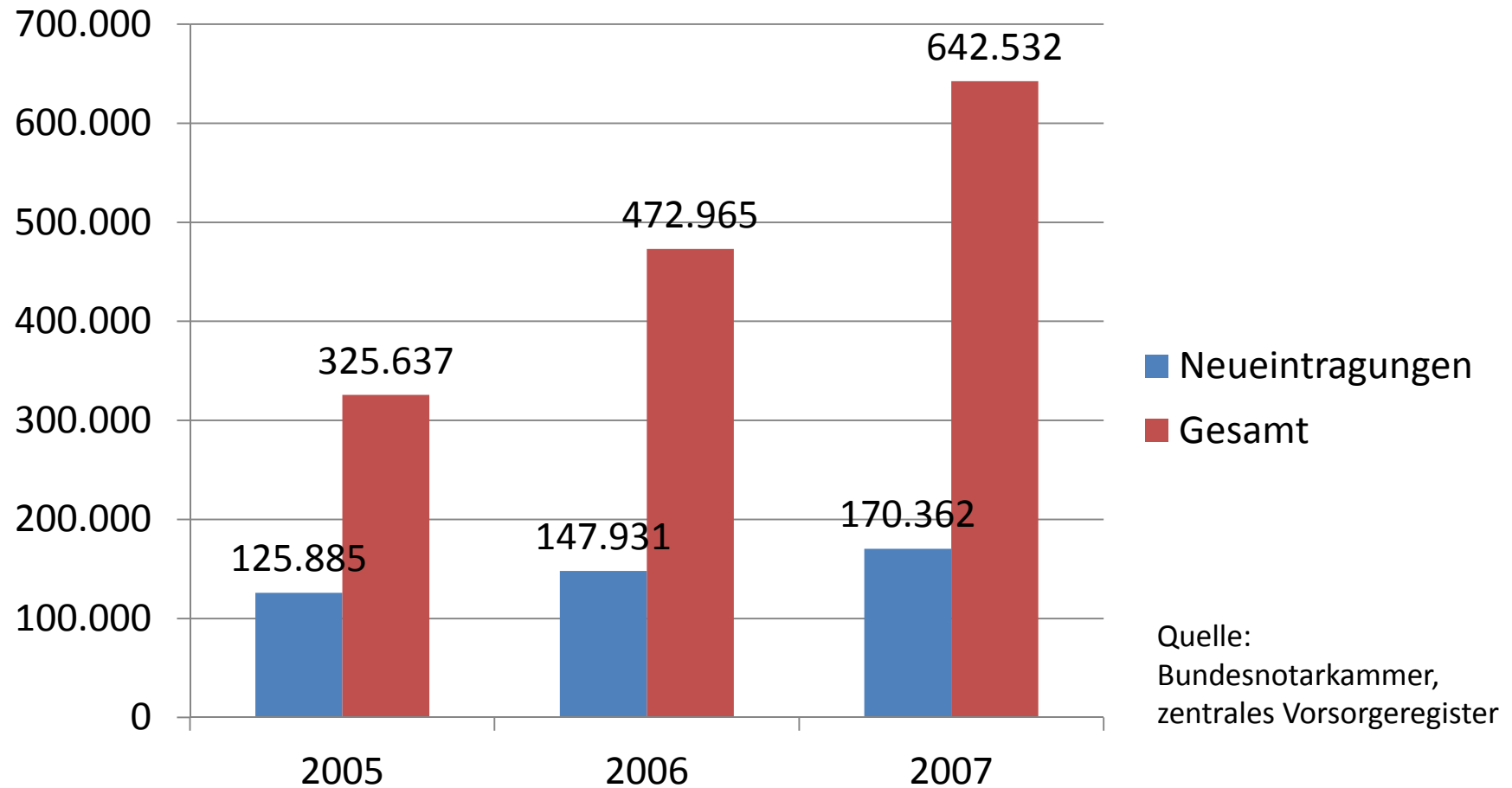
An dieser Umfrage haben im Juni 2009 über 1.030 Teilnehmer auf trauer.de teilgenommen.

Patientenverfügung

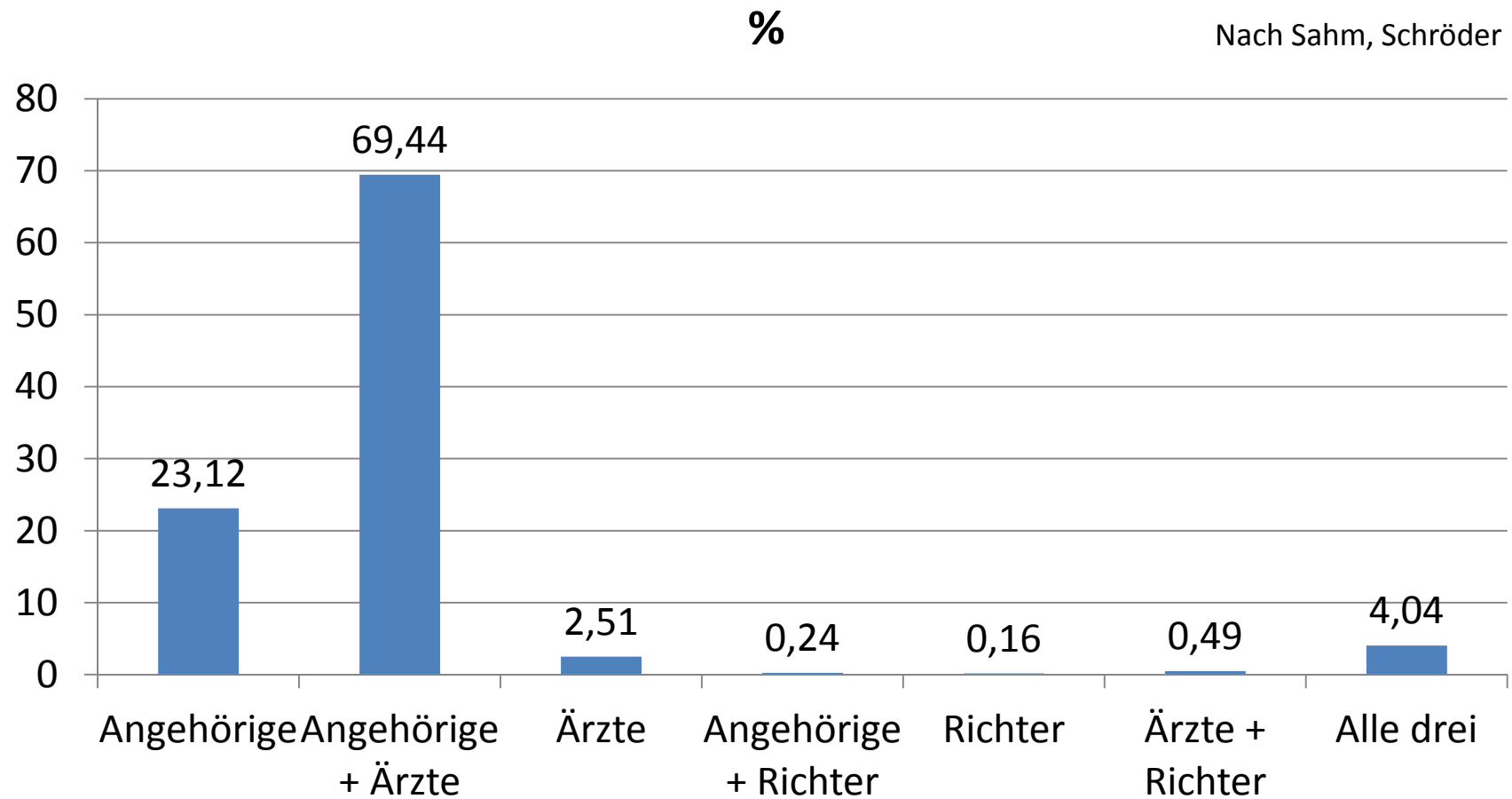
Bürger der Bundesrepublik Deutschland in Millionen



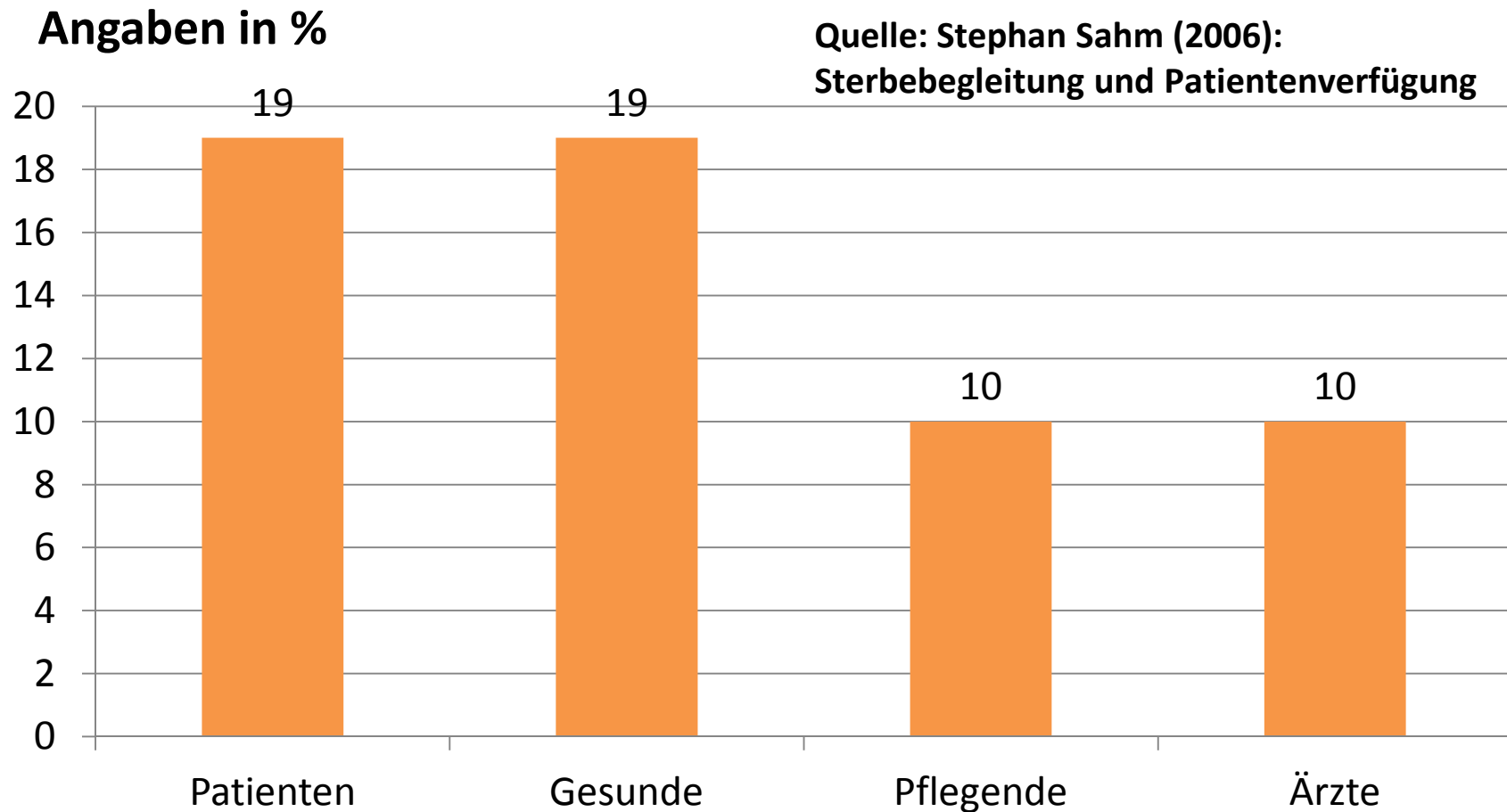
Anzahl registrierter Vorsorgevollmachten



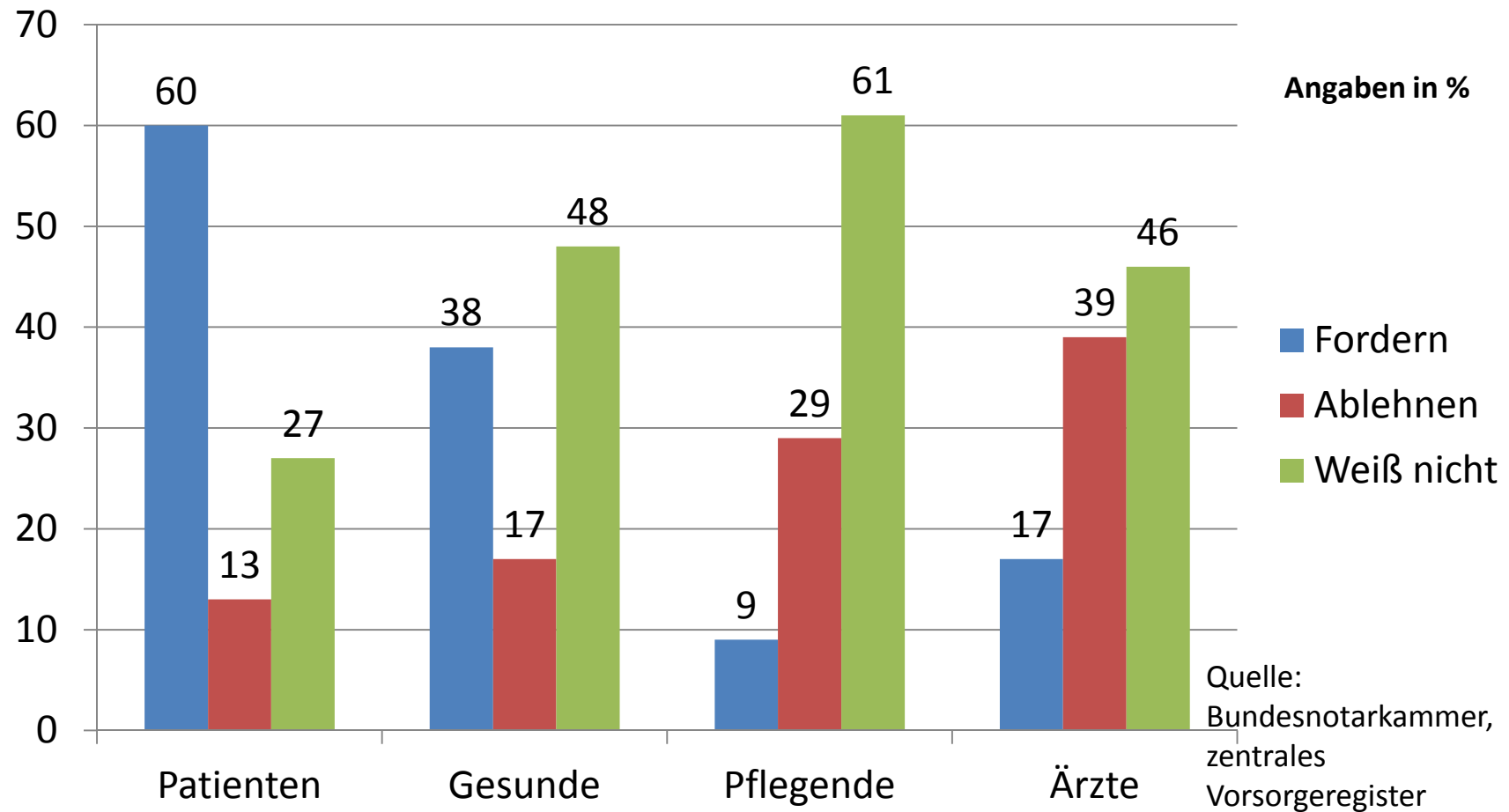
Präferenzstellvertreter im Falle akuter, schwerer Erkrankung eines Patienten



Verbreitung von Patientenverfügungen in verschiedenen Personengruppen



Einstellung zu Therapieoptionen bei Chemotherapie und Dialysetherapie bei fortgeschrittener, tödlicher Erkrankung



Entstehungsgeschichte

- 1967 Dr. Louis Kutner USA „Living Will“
- 1977 Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck Deutschland „Patientenbrief“
- 1991 Patient Self-Determination Act USA
- 1995 Kemptener Entscheidung des BGH (NJW 1995, 204)
- 2003 Mutmaßlicher Wille des Patienten entscheidet BGH-Urteil vom 17.03.2003 (NJW 2003, 1588)
- 2004 Gesetzentwurf des BMJ
- 01.09.2009 Gesetzliche Regelung im BGB in Kraft
- BGH-Urteil vom 25.06.2010, 2. StR 454/09

Selbstbestimmungsrecht

Der **Arzt** hat kein Behandlungsrecht.

„Mein Bauch gehört mir!“

Nur der Patient erteilt die Einwilligung.

≠

Der **Kaminkehrer** hat ein Kehrrecht.

„Mein Haus gehört mir?“

Der Kaminkehrer kann sich mit der Polizei Zutritt verschaffen.

Einwilligung

- Wird die Einwilligung erteilt, hängt ihre **Wirksamkeit** von genügender **Aufklärung** ab.
- Ohne die Einwilligung ist die Maßnahme eine verbotene Körperverletzung.
- Die Einwilligung bedarf der **Einwilligungsfähigkeit** nicht der Geschäftsfähigkeit.
- Allein entscheidend ist, ob der einwilligende Grund, Wesen, Bedeutung und **Tragweite** des ärztlichen Handelns in deren Grundzügen zu **überblicken** vermag (BGH NJW 1956, 1106).

Wenn es um Leben oder Tod geht

Eine 76-jährige Frau liegt nach einem Schlaganfall seit mehreren Tagen bewusstlos auf der Intensivstation. Ihr Sohn bittet den behandelnden Arzt darum, die künstliche Beatmung einzustellen. Er beruft sich auf eine schriftliche Patientenverfügung, die seine Mutter zwei Jahre zuvor verfasst hat. Darin erklärt sie, dass sie keine lebenserhaltende Therapie möchte, wenn bei ihr eine schwere und irreversible Hirnschädigung festgestellt würde. Die Tochter möchte dagegen, dass alles Menschenmögliche getan wird, um das Leben der Mutter zu retten.

Wer entscheidet über die Behandlung?

Der Arzt?

Der Sohn?

Die Tochter?

Die Patientin?

Der Vorsorgebevollmächtigte bzw. der Betreuer entscheidet. Sind weder Sohn noch Tochter oder Ehemann Vorsorgebevollmächtigte bzw. Betreuer, ist der Arzt in der Pflicht: Er muss über eine einstweilige Verfügung bei Gericht einen gesetzlichen Betreuer bestellen lassen, damit dieser über die Auslegung der Patientenverfügung entscheiden kann.

Definition Patientenverfügung

Patientenverfügung ist eine **schriftliche Vorausverfügung** einwilligungsfähiger **volljährigen Person** für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit, ob in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustands, **Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe** eingewilligt wird oder diese untersagt werden (§ 1901a Abs. 1 BGB).

Indikation (Heildienlichkeit, Begriffsdefinition laut RA Loeschner)

Eine ärztliche Behandlung ist indiziert, wenn sie aus ärztlicher Sicht unter Abwägung von Nutzen und Schaden, bezogen auf den konkreten Behandlungsfall, **gemeinhin sinnvoll und daher nach der aktuellen medizinischen Lehre Standard ist**. Die Indikation ist nur eine der beiden **Rechtfertigungen** ärztlicher Behandlung. Zusätzlich muss der Patient die indizierte Behandlung **wollen**. Ist dies nicht der Fall, darf auch eine indizierte Behandlung nicht durchgeführt werden. Andernfalls würde sich der Arzt straf- und haftbar machen.

Neuregelungen Kurzübersicht Teil 1

Schematische Darstellung des Verfahrensablaufs					
Medizinische Indikation/Heildienlichkeit einer Maßnahme?					
Nein	Ja				
	Einwilligungsfähiger Patient	EinwilligungsUNfähiger Patient			
	Tatsächlicher Wille ist entscheidend	Patientenverfügung vorhanden	Keine/zu unkonkrete Patientenverfügung vorhanden		
		DIALOG ischer Prozess zwischen behandelndem Arzt u. Betreuer/Bevollmächtigtem			
		Tatsächlicher Wille ist entscheidend	Mutmaßlicher Wille ist entscheidend		
		KONSENS zwischen Arzt u. Betreuer/ Bevollmächtigtem	DIS-SENS	KON-SENS	DISSENS/Kein Einvernehmen zwischen Arzt (VETO , prüft Indikation) und Betreuer/ Bevollmächtigtem (prüft Patientenverfügung, SOLL-ANHÖRUNG)
		(Keine Einschaltung des Betreuungsgerichts, § 1904 Abs. 4 BGB)	Einschalten des Betreuungsgerichts		
			Einholung eines Sachverständigengutachtens		
		Genehmigung wird erteilt	Genehmigung wird nicht erteilt		
Maßnahme wird vorgenommen	Maßnahme wird vorgenommen	Maßnahme wird vorgenommen	Maßnahme wird vorgenommen		
Maßnahme wird nicht vorgenommen	Behandlung entsprechend dem Patientenwillen				

Neuregelungen Kurzübersicht Teil 2

Entscheidungsmaßstab für medizinisches Handeln	
Tatsächlicher Wille des einwilligungsfähigen Patienten:	stets verbindlich!
wenn Einwilligungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist:	
Antizipierter Wille (Vorausverfügung= <u>PATIENTENVERFÜGUNG</u>) des einwilligungs UN fähigen Patienten:	stets verbindlich, <u>SOFERN ZUTREFFEND</u> auf die <u>KONKRETE SITUATION!</u>
wenn <u>KEINE</u> Patientenverfügung vorliegt:	
<u>MUTMAßLICHER WILLE</u> des einwilligungs UN fähigen Patienten	stets verbindlich, sofern ermittelbar!
wenn ein anderer mutmaßlicher Wille nicht ermittelbar ist:	
<u>IM ZWEIFEL</u> ist der mutmaßliche Wille „Schutz des Lebens“ zu unterstellen!	

§ 1901a BGB – Patientenverfügung 1

(1) **Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), PRÜFT DER BETREUER, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.**

§ 1901a BGB – Patientenverfügung 2

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung **nicht** auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation **zu**, HAT DER BETREUER die Behandlungswünsche oder **den mutmaßlichen Willen** des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund **konkreter Anhaltspunkte** zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche **Wertvorstellungen** des Betreuten.

§ 1901a BGB – Patientenverfügung 3

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten **unabhängig** von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) **Niemand kann** zur Errichtung einer Patientenverfügung **verpflichtet werden**. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf **nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses** gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 **GELTEN** für **BEVOLLMÄCHTIGTE** **ENTSPRECHEND**.

§ 1901b BGB – Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens 1

(1) 1 Der **BEHANDELNDE ARZT PRÜFT**, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten **INDIZIERT IST**.

2 Er **UND** der **Betreuer** **ERÖRTERN** diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(DIALOG, Gespräch)

§ 1901b BGB – Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens 2

(2) **Bei der Feststellung des Patientenwillens** nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 **SOLL nahen Angehörigen** und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten **Gelegenheit zur Äußerung** gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 **GELTEN** für **BEVOLLMÄCHTIGTE** **ENTSPRECHEND**.

(ANHÖRUNG durch Betreuer/Bevollmächtigten)

§ 1904 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen 1

(1) Die **EINWILLIGUNG** des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff **BEDARF DER GENEHMIGUNG des BETREUUNGSGERICHTS**, wenn die begründete **Gefahr besteht**, dass der Betreute **auf Grund der Maßnahme stirbt** oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 1904 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen 2

(2) Die **NICHTEINWILLIGUNG** oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff **BEDARF DER GENEHMIGUNG DES BETREUUNGSGERICHTS**, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die **Genehmigung** nach den Absätzen 1 und 2 **ist zu erteilen**, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung **dem Willen des Betreuten entspricht**.

§ 1904 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen 3

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 IST NICHT ERFORDERLICH, wenn zwischen BETREUER und BEHANDELNDEM ARZT EINVERNEHMEN darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(KONSENS)

(5) Die Absätze 1 bis 4 GELTEN auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Inhalte von Patientenverfügungen

- Lebenserhaltende Maßnahmen
- Schmerz- und Symptombehandlung
- künstliche Ernährung
- künstliche Flüssigkeitszufuhr
- Wiederbelebung
- künstliche Beatmung
- Dialyse
- Antibiotika
- Blut/Blutbestandteile
- Intensivmedizinische Maßnahmen (Operationen)

Unwirksame Patientenverfügung

Ein lebensfroher Demenzkranker erkrankt an einer Lungenentzündung und hat in seiner Patientenverfügung festgelegt: „Wenn ich einmal dement bin, will ich keine lebenserhaltenden Maßnahmen.“

Solche Äußerungen haben keine unmittelbare Bindungswirkung, weil sie keine **hinreichend konkrete** Behandlungsentscheidung in einer bestimmten Krankheitssituation enthalten.

Falsche Formulierungen

Typische falsche oder irreführende Formulierungen oder Begriffe in Patientenverfügungen sind z.B.:

- „Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht.“
- „unwürdiges Dahinvegetieren“
- „Apparatemedizin“
- „qualvolles Leiden“
- „Ich lehne bei irreversibler Bewusstlosigkeit den Einsatz lebenserhaltender Maßnahmen ab.“ (ohne dabei klarzustellen, welche Art des Krankheitsbildes gemeint ist)

Situationen, für die die Verfügung gelten soll – Teil 1

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im **unmittelbaren Sterbeprozess** befinde,...
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der **Todeszeitpunkt noch nicht absehbar** ist,...
- Wenn infolge einer **Gehirnschädigung** meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Situationen, für die die Verfügung gelten soll – Teil 2

- Wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen,...

Lebenserhaltende Maßnahmen

In den beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alles medizinische Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerde zu lindern,
- auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

ODER

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.

Künstliche Ernährung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird.

ODER

- dass keine künstliche Ernährung, unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge), erfolgt.

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

ODER

- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.

ODER

- die Unterlassung jeglicher künstlicher Flüssigkeitszufuhr.

Wiederbelebung – Teil 1

A) In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, in jedem Fall

- Versuche der Wiederbelebung.

ODER

- die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung.
- dass der Notarzt nicht verständigt wird bzw. das ein ggf. hinzugezogener Notarzt unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

Wiederbelebung – Teil 2

B) Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen

- eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

ODER

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen medizinischer Maßnahmen unerwartet eintreten.

Ort der Behandlung/Beistand

- Ich möchte zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

ODER

- Ich möchte, wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

ODER

- Ich möchte, wenn möglich in einem Hospiz sterben.
- Ich möchte Beistand durch folgende Personen:
- Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:
- hospizlichen Beistand.

Hinweise/Information/Beratung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen
- Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei/durch... und beraten lassen durch...
- Er/Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.
Datum, Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes
- Um meinen in der PV niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend. Datum, Unterschrift

Vorsorgevollmacht

Das Außenverhältnis umfasst in der Regel folgende Kompetenzbereiche:

- Vertretung in Vermögensangelegenheiten (Vermögenssorge)
- Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten (Gesundheitssorge)
- Vertretung bei freiheitsentziehender Unterbringung
- Vertretung in weiteren Angelegenheiten (z.B. Recht zur Wohnungsauflösung)

Vorsorgevollmacht

Höchstpersönliche Angelegenheiten können einem **Bevollmächtigten nicht übertragen werden**, z.B.:

- Testamentserrichtung
- Abgabe eines Eheversprechens
- Eheschließung
- Ehescheidung
- Ausübung der elterlichen Sorge
- aktives/passives Wahlrecht
- gerichtliches Aussagerecht

Pflichtbestandteile der Vorsorgevollmacht

- Name des Vollmachtgebers
- Ggf. Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, sofern eine Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister gewünscht wird.
- Name des oder der Bevollmächtigten
- Umfang der Vertretungsmacht (Spezial- oder Generalvollmacht)

Optionale Bestandteile der Vorsorgevollmacht

- Datumsangabe
- Angaben über den Vollmachtsbeginn
- **Angaben zu Ersatz- und/oder Kontrollbevollmächtigten**
- Angaben zur Widerruflichkeit
- **Hilfsweise:** Angaben zu einer integrierten **Betreuungsverfügung** für Bereiche, in denen die Vollmacht nicht greift

§ 1896 BGB – Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, **SO BESTELLT DAS BETREUUNGSGERICHT** auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn **EINEN BETREUER**. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) **Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.** Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsurkunde bestimmt **Aufgabenbereiche**, dies kann sein: die **Vermögenssorge**, das **Aufenthaltsrecht**, die **Kontrolle von Post und Fernmeldeverkehr**, für **freiheitsentziehende Maßnahmen**, die **Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt** sowie die **Einwilligung in lebensbedrohliche ärztliche Eingriffe** und die **Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen**

Betreuungsverfügung

Inhaltlich können in einer Betreuungsverfügung Anregungen und Wünsche für folgende Bereiche geäußert werden:

- Auswahl der Person des Betreuers (§§ 1901 Abs. s, 1897 Abs. 4 BGB)
- Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung (z.B. wo, in welchem Alters-/ Pflegeheim der Betroffene untergebracht werden will)
- Wünsche zur Höhe der Vergütung bei einem nicht berufsmäßigen Betreuer (§§ 1908i, 1836 Abs. 2 BGB)
- Wünsche zu Gelegenheitsgeschenken (§ 1980i Abs. 2 Satz 1 BGB) oder über die Anlage des Vermögens (§§ 1980i, 1806 BGB)
- Wünsche zum Betreuungsverfahren (z.B. welcher Sachverständiger/ welcher Verfahrenspfleger tätig werden soll; wo die Anhörung stattfinden soll und wer ggf. hinzugezogen werden soll)

Betreuungsverfügung

- Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass die Fähigkeit fehlt, eigene Angelegenheiten zu erledigen.
- Ihr Vorteil ist, dass sie nur dann Wirkungen entfaltet, wenn sie tatsächlich erforderlich wird (§ 1896 BGB).
- Sie kann verhindern, dass in gesetzlich vorgesehenem Fall vom Amtsgericht ein fremder Betreuer eingesetzt wird.
- Sie ermöglicht, einen **Betreuer selbst** zu **bestimmen**.

Organverfügungen

Ob Organe zu Transplantationszwecken entnommen werden können, kann geregelt werden. Das seit Dezember 1997 geltende Transplantationsgesetz (TPG) überträgt bei einer nicht vorhandenen Erklärung zur Organspende den nächsten Angehörigen die Entscheidung über eine Organentnahme (§ 4 TPG). Es muss eine Verfügung aufgesetzt werden, wenn die Entnahme unterbleiben soll. Denn Angehörige sind nicht befugt, einer Organentnahme zuzustimmen, wenn der Verstorbene sie untersagt hat (§ 3 Abs. 2 TPG). Auch wenn nur bestimmte Organe entnommen werden sollen, oder einer bestimmten Person die Entscheidung über die Organspende übertragen werden soll (§ 4 Abs. 3 TPG), kann dies geregelt werden.

Rangfolge Organverfügungen

Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann **GEHT** meine Erklärung **ZUR**

ORGANSPENDE/PATIENTENVERFÜGUNG VOR.

Generalvollmacht

Eine Generalvollmacht ist eine Vollmacht nach §§ 164 ff. BGB für eine Person, die den Mandanten in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfassend vertritt. Eine Generalvollmacht ist nur im gesetzlichen Rahmen Beschränkungen unterworfen. Bei Berechtigung zu **Grundstücksgeschäften** ist notarielle Form erforderlich. **Der Generalbevollmächtigte ist für alle rechtlichen Stellvertretungen befugt.**

Vorsorge-Generalvollmacht

Die Generalvollmacht regelt eher wirtschaftliche Belange, daher kann sie für medizinische zu unbestimmt sein.

Die beste Lösung ist eine s.g. Vorsorge-General-Vollmacht zu errichten. Dies ist eine Generalvollmacht mit einigen ausdrücklichen Erweiterungen bzw. ausdrücklichen Bezeichnungen des Vertretungsumfangs, insbesondere bezüglich der medizinischen Versorgung.

Testamente

- Ein **Testament ist eine Form der Verfügung von Todes wegen**, eine Regelung für den Erbfall. Das Testament ist unter § 1937 BGB geregelt. Sie ist eine **einseitig getroffene Regelung des Erblassers über sein Vermögen**, die im Falle seines Todes in Kraft tritt. Eine **andere Form** der Verfügung von Todes wegen ist der **Erbvertrag** (§§ 1941, § 2274 ff. Bürgerliches Gesetzbuch).
- Für die Errichtung eines Testaments kann der Erblasser nach dem Bürgerliches Gesetzbuch zwischen zwei Formen wählen: das **notarielle Testament** oder das **handschriftliche Testament**.

Literaturhinweise

- Die neue Patientenverfügung (mit CD-ROM) (Lehrbuch)
Julia Roglmeier/ Nina Lenz
Haufe-Lexware, 1. Auflage 2009, 39,80 Euro
- Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung (Lehrbuch)
Michael Rudolf/ Jan Bittler/ Wolfgang Roth
Zerb Verlag, 3. Auflage 2011, 38,00 Euro
- Vorsorgeverfügung (mit CD „Beck’sche Musterverträge“)
(Lehrbuch, Skript)
Matthias Winkler
Verlag C.H. Beck, 4. Auflage 2010, 16,90 Euro

Tipps für den Patienten aus der Praxis – Teil 1

- Jeder kann eine Patientenverfügung verfassen, der in der Lage ist, die Tragweite der inhaltlichen Festlegungen zu verstehen (in der Regel Erwachsene).
- Eine Patientenverfügung ist schriftlich abzufassen.
- Es gilt der Grundsatz, dass ein Patient jedem ärztlichen Eingriff, also auch jeder lebensverlängernden bzw. lebenserhaltenden Maßnahme zustimmen muss.
- Wer eine Verfügung trifft, muss im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein. Gerade Eheleute bzw. Lebenspartner erkennen den Handlungsbedarf oft erst dann, wenn einer der Partner bereits schwer erkrankt ist.

Tipps für den Patienten aus der Praxis – Teil 2

- Die Einsetzung einer Vertrauensperson sollte nicht stillschweigend erfolgen. Die gewünschte Person sollte vorher gefragt werden, ob sie diese Verantwortung wirklich übernehmen will und kann.
- Es ist sinnvoll, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben, die Patientenverfügung regelmäßig zu bestätigen, damit erkennbar ist, dass es sich wirklich noch um den aktuellen Willen des Patienten handelt. Dies kann durch einen entsprechenden Zusatz mit Datumsangabe und eigenhändiger Unterschrift geschehen.

Tipps für den Patienten aus der Praxis – Teil 3

- Es ist hilfreich, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben, die schriftliche Dokumentation der frei getroffenen Patientenverfügung mit Hilfe eines oder mehrerer Zeugen bestätigen zu lassen. Zeugen können Lebenspartner, Angehörige, Freunde, Bekannte, Pflegepersonal, Ärzte, Rechtsanwälte und Notare sowie andere Personen sein. Dem Arzt als Zeugen kommt eine besondere Bedeutung zu, da er auch die medizinische Tragweite der Festlegungen in der Patientenverfügung erläutern kann. Ähnliches gilt für einen Rechtsanwalt in Bezug auf die juristische Tragweite.

Tipps für den Patienten aus der Praxis – Teil 4

- Praktischer Weise sollte ein Hinweis auf den Ort der Patientenverfügung z.B. auf einem Aufkleber im Portemonnaie angebracht werden. Ein Eintrag in das bundesweite Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.zvr-online.de) ist gebührenpflichtig persönlich (nach Registrierung), durch einen Rechtsanwalt oder Notar möglich. Dort können im Bedarfsfalle alle Krankenhäuser und Befugten Zugriff erhalten.

Tipps für den Patienten aus der Praxis – Teil 5

- Wenn der Patient im Krankenhaus stationär aufgenommen/eingeliefert wird, sollte er auf seine Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Organverfügung hinweisen. Am besten gibt er bei Aufnahme eine Kopie davon mit seinen Behandlungsunterlagen ab. Hat der Patient einen Notkoffer gepackt, sollte dort auch immer ein aktueller Satz der Kopien hineingelegt werden. Am Sichersten ist es, einen Satz der Kopien beim Hausarzt zu deponieren.
- Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden – also z. B. schriftlich und auch mündlich.

**Die Würde des Menschen ist
unantastbar... und endet nicht
an der Schwelle des
Pflegeheims.**

RA Wolfgang Putz

**Wenn das Leben Dir eine Zitrone
gibt, frag nach Salz und Tequila.**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**



www.Zahn-Medizinrecht.de